

Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe bestimmt sich nach den Gesetzen.

Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Landes.

Artikel 76

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht, jeder Mißbrauch verhütet.

Die Neubildung privaten Großgrundbesitzes mit einer Fläche von mehr als 100 ha ist verboten.

Im übrigen wird das Eigentum der Bauern an Grund und Boden gewährleistet. Das gilt auch für das Eigentum, das die Bauern auf Grund der Verordnung über die Bodenreform vom 5. September 1945 erhalten haben.

Artikel 77

Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern. Opfer des Faschismus, Schwerbeschädigte und Umsiedler sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Artikel 78

Das Land und die Selbstverwaltungskörper sollen im Interesse der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt werden oder ihren Einfluß auf andere Weise sicherstellen.

Artikel 79

Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 80

Die enteigneten Betriebe der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sind von der öffentlichen Hand zu übernehmen. Dafür geeignete Betriebe sind als landeseigene Betriebe zu führen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regierungsblatt für Mecklenburg, 1947, S. 1

Anlage 23

*Verfassung des Landes Sachsen
Vom 28. Februar 1947
(Auszug)*

B. Grundrechte und Grundpflichten

.....

Artikel 19

(1) Das Eigentum wird gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Ein angemessenes Erbrecht nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit wird gewährleistet.

H. Wirtschaft

Artikel 71

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.

(2) In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

(3) Die Bauern, die Handwerker und die sonstigen selbständigen Gewerbetreibenden sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative besonders zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

(4) Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Landes.

Artikel 72

(1) Es ist Aufgabe der Landesregierung, durch Planung die Wirtschaft sinnvoll zu lenken, um sie durch Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit und Ausnutzung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten den Bedürfnissen des Volkes anzupassen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist für alle an seiner Durchführung Beteiligten bindend. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Der Landtag kann den von der Regierung festgestellten Wirtschaftsplan zum Gesetz erheben. Änderungen an dem zum Gesetz erhobenen Wirtschaftsplan können, falls es sich nicht um eine Regierungsvorlage handelt, vom Landtage nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 73

Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und ähnliche auf Preis- oder Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung oder auf Marktbeherrschung gerichtete privaten Zusammenschlüsse sind verboten. Alle Bestrebungen dieser Art sind zu bekämpfen.

Artikel 74

Durch Gesetz können Körperschaften und Unternehmungen zu wirtschaftlichen Verbänden auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammengeschlossen werden, um die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile an der Erfüllung volkswirtschaftlicher Aufgaben zu sichern und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Artikel 75

Die durch Volksentscheid oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen in das Eigentum des Landes übergegangenen Betriebe sind landeseigene Betriebe der öffentlichen Hand. Die landeseigenen Betriebe und die Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen unterstehen der Kontrolle der Regierung. Sie können nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt werden.

Artikel 76

(1) Veräußerungen von Eigentum des Landes an Grund und Boden oder von landeseigenen Betrieben und Beteiligungen des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Gesetz für den einzelnen Enteignungsfall etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

Artikel 77

Das Land kann sich zur Förderung der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligen oder seinen Einfluß in anderer Weise sichern. Es kann auf gesetzlicher Grundlage Produktionsmittel in das Gemein-

eigentum des Landes übernehmen, soweit das zur Erreichung dauernder wesentlicher Ertragssteigerung der Wirtschaft oder zur Vermeidung schwerer Mißbräuche notwendig erscheint.

Artikel 78

(1) Den Bauern wird das Eigentum an Grund und Boden und am landwirtschaftlichen Inventar gewährleistet. Das gilt auch für den Boden und das Inventar, die den Bauern auf Grund der Bodenreform zugeteilt worden sind.

(2) Der Besitz an land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden wird auf 100 ha begrenzt. Die Nutzung des Bodens und seine Verteilung wird im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft überwacht.

Artikel 79

Ziel der Wohnungs- und Siedlungspolitik ist, jeder Familie eine gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern.

Gesetz- und Verordnungsblatt, Land Sachsen, 1947, S. 103

Anlage 24

*Verfassung der Provinz (Landes) Sachsen-Anhalt
Vom 10. Januar 1947
(Auszug)*

B. Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

.....

Artikel 12

1. Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

2. Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. Der Anteil des Staates am Erbe bestimmt sich nach den Gesetzen.

3. Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

H. Wirtschaft

Artikel 72

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.

In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet.

Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse deutscher Wirtschaftseinheit und der Erfordernisse der Provinz planvoll zu lenken. Sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen und die Leistungsfähigkeit der Betriebe zu steigern.

Artikel 73

Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Trusts und gleichartige auf Gewinnsteigerung durch Produktions-, Preis- und Absatzregelung gerichtete private Organisationen sind verboten.

Artikel 74

1. Die Veräußerung von Grundbesitz und Produktionsstätten, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, bedarf der Zustimmung der zuständigen Volksvertretung (Landtag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Gemeindevertretung). Diese Zustimmung kann nur mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erteilt werden.

2. Veräußerungen von Grundstücken geringen Umfangs, die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zum Zwecke des Straßenbaues, des Städtebaues, der Landeskultur und ähnlicher Maßnahmen notwendig sind, werden davon nicht betroffen. Das Nähere regelt ein besonderes Gesetz.

Artikel 75

Den Bauern wird das Eigentum an Grund und Boden gewährleistet. Das gilt auch für die Bauern, die auf Grund des Gesetzes der Provinz über die Bodenreform vom 3. September 1945 Boden erhalten haben.

Artikel 76

Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird überwacht, jeder Mißbrauch verhütet. Jedem Bürger und jeder Familie ist eine gesunde, ihren Bedürfnissen entsprechende Heimstätte zu sichern. Opfer des Faschismus, des Krieges und der Arbeit und Umsiedler sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Artikel 77

Die Provinz und die Selbstverwaltungskörper können im Interesse der Befriedigung des Güterbedarfs an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen beteiligt werden oder ihren Einfluß auf andere Weise sicherstellen.

Artikel 78

Die enteigneten Betriebe der aktiven Nationalsozialisten und Kriegsverbrecher sind, soweit diese nicht an Private, Gemeinden oder Kreise übereignet werden, provinzeigene Betriebe.

Artikel 79

1. Die provinzeigenen Betriebe sind als wirtschaftlich selbständige Unternehmen zu führen.

2. Die provinzeigenen Betriebe werden nach Wirtschaftszweigen zusammengefaßt und von Industrieverwaltungen geleitet. Ihre Verwaltung steht unter unmittelbarer Kontrolle des zuständigen Ministers.

Gesetzblatt des Landes Sachsen-Anhalt, Teil I, 1947, S. 9

Anlage 25

*Verfassung des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Dezember 1947
(Auszug)*

G. Wirtschaft

Artikel 56

(1) Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet. Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in der Entfaltung ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.